

Sitzungsvorlage		KT/50/2022	
Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	17.11.2022	öffentlich

2 Anlagen	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe" (Textfassung) 2. Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) wird beschlossen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss des Kreistags in der auszufertigenden Satzung zu berücksichtigen.

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.10.1999 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ beschlossen, die mit Begründung des Eigenbetriebes am 01.01.2000 in Kraft getreten ist. Sie wurde zuletzt am 06.05.2021 geändert. Artikel 2 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Artikel 1 trat bereits zum 28.05.2021 in Kraft. Diese Änderungssatzung erfolgte unter anderem aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts, welche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft hat. Die neuen Vorgaben des novellierten Eigenbetriebsgesetzes wurden auch bei den Aufgaben des Kreistags, des Landrats und der Betriebsleitung berücksichtigt. Außerdem wurden

Anpassungen an die Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe im Bereich der Personalwirtschaft sowie der Niederschlagung von Forderungen sowohl im Insolvenzverfahren als auch außerhalb eines solchen Verfahrens vorgenommen, da diese Bereiche für den Landkreis und den Abfallwirtschaftsbetrieb einheitlich erledigt werden. Ebenso erfolgte die Ergänzung im Bereich der digitalen Gremien-Sitzungen.

Die Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe wurde am 28.04.2022 erneut geändert. Hauptsächlich wurden im Bereich der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und der Zuständigkeiten des Landrats Neuregelungen zur Fassung von Budgetbeschlüssen getroffen und Betragsgrenzen angehoben. Es ist sinnvoll, diese Änderungen auch in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu berücksichtigen, um die Beschlussfassung in den Ausschüssen einheitlich zu gestalten.

Mit der beigefügten Änderungssatzung (**Anlage 1**) sollen die inzwischen in der Hauptsatzung für den Landkreis geltenden Wertgrenzen in die Betriebssatzung übernommen werden.

Die jeweiligen Änderungen sind mit Erläuterungen der als **Anlage 2** beigefügten Synopse zu entnehmen.

2. Änderung der Betriebssatzung

Hauptsächlich wurden in der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe Neuregelungen zur Fassung von Budgetbeschlüssen getroffen. In folgenden Bereichen wurden die Betragsgrenzen angehoben, welche aufgrund der Einheitlichkeit auch für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises übernommen werden sollen.

2.1 Höhere Wertgrenzen bei den Aufgaben des Betriebsausschusses

In § 7 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss definiert. Insbesondere im Bereich der Vergabe von Bauleistungen und Dienstleistungen sowohl für den Erfolgs- als auch für den Liquiditätsplan wurden die Wertgrenzen erhöht und an die Hauptsatzung des Landkreises angepasst. Ebenso sind von den Anpassungen der Wertgrenzen Vermögensveränderungen, der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie weitere Positionen betroffen, die der Synopse zu entnehmen sind.

2.2 Höhere Wertgrenzen bei den Aufgaben des Landrats

In § 9 der Betriebssatzung werden die Wertgrenzen für die Entscheidung des Landrats über den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes erhöht.

2.3 Redaktionelle Änderung

Des Weiteren wurde durch die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Landkreisordnung vorgenommen, so dass zukünftig eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) neben der schriftlichen Form auch

elektronisch geltend gemacht werden kann. Dieser Hinweis wurde in der Betriebssatzung ebenfalls angepasst.

Um die am 06.05.2021 beschlossene Änderungssatzung der Betriebssatzung diesbezüglich zu heilen, erfolgt nach diesem Kreistagsbeschluss die deklaratorische Veröffentlichung der gesamten 1. Änderungssatzung inklusive der Ergänzung der elektronischen Widerspruchsmöglichkeit.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 06.10.2022 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Durch die Anhebung der Betragsgrenzen für den Betriebsausschuss und den Landrat entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag entscheidet nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 der Landkreisordnung und nach § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung über die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.